

## Verkehrsnachrichten.

**Billige Geschäftspapiere.** — Ab 1. August ist es gestattet, Rechnungen, die wegen Überschreitung der bis zu fünf Worten erlaubten Nachtragungen nicht als Drucksache verandt werden können, bis zum Gewicht von 100 g als »Geschäftspapiere« mit 8 Pf. freigestellt, im innerdeutschen Verkehr einschl. Saargebiet, Freie Stadt Danzig, Litauen und Memelgebiet, Luxemburg und Österreich zu versenden. Der Umschlag muß die Aufschrift »Geschäftspapiere« tragen.

**Die neuen Höchst- und Mindestmaße für Drucksachen usw.** —

1. für Postkarten und Drucksachenkarten:
  - a) höchstens 14,8 cm lang und 10,5 cm breit
  - b) mindestens 10,5 cm lang und 7,4 cm breit
2. für Briefe, Geschäftspapiere, Drucksachen, Warenproben, Mischsendungen, Briefpäckchen und Päckchen:
  - a) höchstens: Länge, Breite und Höhe zusammen 80 cm; größte Länge jedoch nicht mehr als 60 cm  
mindestens: Länge 11,4 cm, Breite 8,1 cm
  - b) Rollenform, höchstens: Länge und der zweifache Durchmesser zusammen 100 cm; Länge nicht über 80 cm  
mindestens: Länge 11,4 cm, Durchmesser 2 cm.

**Anmerkung:** Die für Briefe, Kreuzbandsendungen, Drucksachen unter Umschlag, Geschäftspapiere, Warenproben, Mischsendungen usw. am 1. August in Kraft getretenen neuen Höchst- und Mindestmaße gelten im innerdeutschen Verkehr einschließlich Saargebiet, Freie Stadt Danzig, Litauen und Memelgebiet, Luxemburg und Österreich. Nach dem Saargebiet und der Freien Stadt Danzig gelten auch die Höchst- und Mindestmaße für Päckchen. Nach dem übrigen Ausland bleibt das Höchstmaß 45 cm in jeder Ausdehnung für Drucksachen und Briefe bestehen, ebenso für Warenproben 45×20×10 cm.

## Personalnachrichten.

**Jubiläum.** — Am 5. August ist Herr Fedor Tauchnitz 25 Jahre bei der Verlagsbuchhandlung Johann Ambrosius Barth, Leipzig tätig. Diese Zeit wurde nur durch seine Kriegsteilnahme unterbrochen. Er hat sich schnell zum Abteilungsleiter emporgearbeitet. In Anerkennung treuester Pflichterfüllung wurde ihm vom Börsenverein das Ehrenzeichen des Buchhandels verliehen.

## Sprechsaal

(Ohne Verantwortung der Schriftleitung; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

### Expresgut.

Immer wieder zeigt die Praxis, daß das Sortiment dem Verlag Versandwege vorschreibt, die dieser nicht einhalten kann und dadurch neben unnötigem Ärger beiden Seiten auch unnötige Kosten verursacht — was man heute doch nach Möglichkeit vermeiden sollte. Besonders häufig trifft das bei Sendungen zu, die per Bahnexpresgut an den Besteller gehen sollen.

Hier will ich kurz einen Fall schildern, der uns ein außerordentlich lehrreiches Schulbeispiel zu sein scheint und festgehalten zu werden verdient.

Ein mitteldeutsches Sortiment bestellt bei uns telegraphisch zwei Bücher (gr. 8<sup>o</sup>) im Gesamtgewicht von 1200 Gramm (!) mit der Vorschrift: »Expresgut D-Zug 139«. Das Telegramm war aufgegeben um 6 Uhr abends (!). Der D-Zug 139 verläßt München um 8.30 Uhr (!) morgens.

Nun bitte ich die Herren Kollegen vom Sortiment, doch einmal mit mir zu betrachten, wie sich dieser Fall abwickeln mußte. Daß das Telegramm erst nach Geschäftsschluß eingehen konnte, war wohl auch der aufgebenden Firma klar. Daß bei uns die Arbeit um 1/8 Uhr morgens schon beginnt, ist eine Ausnahme, die vom Besteller sicher nicht berücksichtigt wurde (für gewöhnlich ist mit 8 Uhr als regulärem Geschäftsbeginn zu rechnen). Die Post vom Vorabend wird also bereits um 7 1/2 Uhr von der Geschäftsleitung eingesehen und an die einzelnen Abteilungen weitergegeben; immerhin wird es in jedem Fall 1/8—8 Uhr sein, bis sie der Expedient in die Hand bekommt. Niemand wird nun erwarten, daß dieser alle München verlassenden D-Züge im Kopf hat, so vergeht noch einmal kostbare Zeit, bis D 139 im Kursbuch ermittelt ist. Dabei ist es mindestens 8 Uhr geworden und der Expedient weiß genau, mag er machen, was er

will, es wird in jedem Fall falsch sein. Den Zug erreicht die Sendung keinesfalls mehr, denn das Ausschreiben der Faktur, das Ausschicken der Bücher, Verpacken und Frankieren braucht eben auch etwas Zeit, und schließlich ist München keine Stadt, bei der man nur um die Ecke zu gehen hat, um am Bahnhof zu sein. »D 139« wäre jedenfalls längst über alle Berge. (Daß die Bahn außerdem eine angemessene Frist zur Anlieferung der Expresgüter vorschreibt, sei hier nur nebenbei erwähnt).

Nun kommt die Frage: Wie bringe ich die Bücher schnellstens an ihren Bestimmungsort, damit dem Sortiment Scherereien erspart bleiben?

Eine Vorschrift der Reichsbahn besagt: »Expresgut wird nach der Auslieferung sofort mit dem nächsten geeigneten Personen-, Eil- oder Schnellzug befördert«. Diese Vorschrift ist dehnbar und daher gefährlich, denn erscheint der Reichsbahn der nächste Personenzug als geeignet, so kann der Sortimenter trotz der Spesen recht lange auf sein Expresgut warten. (Ich betone ausdrücklich, es muß nicht so sein, es kann aber so sein.) Der nächste D 139 geht erst am nächsten Tage, »Dringend Eilbote« ist für Päckchen nicht zulässig, kommt also als einzige Beschleunigungsmöglichkeit nur »Einfach Eilbote« in Frage. So wird die Sendung wenigstens am nächsten Mittag an Ort und Stelle sein. Einer Reklamation sicher, gibt der Expedient die Sendung nun so auf den Weg.

Am nächsten Tage Ferngespräch: Der erbohte Kollege vom Sortiment fragt nach seinen Büchern und ist natürlich nicht sehr freundlich dabei. Ihm wird kurze Erklärung. Wieder am nächsten Tag kommt ein Schreiben: »Sie haben meine Vorschrift nicht eingehalten. Sendung kam zu spät hier an. Dadurch hohe Spesen für Ferngespräch, die ich, da durch Ihr Verschulden entstanden, Ihnen belasten muß«. Darauf schreiben wir natürlich zurück, daß wir aus den und den Gründen ablehnen müssen, da nicht unsere Schuld.

Zusammengefaßt: 1 Telegramm, 1 Ferngespräch, 2 Briefe, das sind RM 4.83 an Spesen, zu alledem noch eine Menge Ärger. Und das alles — für die Rag!

Könnte man sich und den anderen all das nicht ersparen, wenn man zwei Hauptsachen immer berücksichtigen wollte:

1. Bestellung so rechtzeitig aufgeben, daß es dem Verleger auch möglich ist, sie zu dem gewünschten Zeitpunkt zu erledigen. Die Reichsbahn hat nicht das Verständnis für die Spezialwünsche einzelner Fälle, sondern schreibt für sich Bewegungsfreiheit von mindestens 1/4—1 Stunde vor.

2. Überlegen, ob die Sendung sich überhaupt zum Expresgut eignet. Die Vorschrift lautet hier: »Alle Gegenstände, die sich zur Beförderung im Packwagen (nicht Postwagen) eignen, können als Expresgut befördert werden«. Die Bahn lehnt somit — die Praxis erweist das immer wieder — die Verantwortung oder überhaupt die Mitnahme bei so kleinen Sendungen ab, da sie unter den großen Gütern zu leicht verlorengehen.

Jedenfalls wäre es unferes Erachtens billiger, gleich telefonisch zu bestellen, da ließe sich alles vereinbaren; die hohen Telegrammgebühren kämen in Wegfall und der Ärger bliebe beiden Seiten erspart. **Liebermann i. S. R. Oldenbourg, München.**

## Inhaltsverzeichnis

**Bekanntmachungen:** Fachverein »Die deutschen Leihbibliotheken E. B.« betr. Gründungsversammlung. S. 579 / Sächs.-Thür. Buchhändler-Verband betr. Verbands-Versammlung. S. 579.

### Artikel:

Verlag und Sortiment im buchhändlerischen Berufsstand. Von H. Goski. S. 579.

Der Reise- und Versandbuchhandel im Rahmen des buchhändlerischen Berufsstandes. S. 581.

Bericht des Vereins Erholungsheim für Deutsche Buchhändler über das Geschäftsjahr 1932. Von W. Moosdorf. S. 581.

Von der Weltausstellung in Chicago. S. 583.

Der deutsche Büchermarkt im Juni 1933. Von L. Schönrock. S. 584.

**Bühentliche Übersicht** über geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen. S. 583.

**Kleine Mitteilungen** S. 585: Zur Beachtung für alle Verleger / Jubiläum E. L. Krüger, Witten / Münchener Fachgruppe Buchhandel im DSB / Buchhändler im Rundfunk / Bevorstehende Papierpreiserhöhung / Beschlagnahme Druckschrift / Aufgehobene Beschlagnahme.

**Verkehrsnachrichten** S. 586: Billige Geschäftspapiere / Die neuen Höchst- und Mindestmaße für Drucksachen usw.

**Personalnachrichten** S. 586: Jubiläum F. Tauchnitz, Leipzig.

**Sprechsaal** S. 586: Expresgut.